



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
- Ortsgruppe Hannover
hannover@vorratsdatenspeicherung.de
<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

hier:
Michael Ebeling
Kochstraße 6
30451 Hannover

An den
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
z.H. Frau Angelika Kuck

Per E-Mail an: angelika.kuck@lt.niedersachsen.de

Hannover, den 16.9.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 (Nds. AG ZensG 2011)

Ihr Zeichen II/715 – 0103 – 01/2 (Anhörung 16-2583)

Sehr geehrte Frau Kuck,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Arbeitskreises Zensus im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung überreiche ich Ihnen anhängend die von Ihnen angefragte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Ebeling.

Einleitung

Vielen Dank für die Einladung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Bei der „registergestützten“ Volkszählung kommt es noch mehr als bei der letzten bundesdeutschen Volkszählung des Jahres 1987 darauf an, dass die Bürger durch Aufklärung und ein offenes, transparentes und nachvollziehbares Handeln von Gesetzgeber und statistischen Behörden Vertrauen in das gewählte Verfahren gewinnen und dementsprechend ehrliche Antworten geben. Daher hätten wir uns über eine öffentliche Erörterung dieses Ausführungsgesetzes zum Zensus 2011 gefreut.

Der Arbeitskreis Zensus (AK Zensus) im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (AK Vorrat) ist eine für alle Interessierte offene Gruppe von Menschen, die sich im Besonderen mit der durch das Zensusgesetz (ZensG 2011) und das Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2011) umrissenen Volkszählung 2011 – von den Behörden im allgemeinen als "Zensus 2011" bezeichnet – beschäftigt.

Neben der Informationssammlung und -aufarbeitung, sowie einer möglichst breiten Aufklärung hat der AK Zensus am 16. Juli 2010 eine Verfassungsbeschwerde gegen das Zensusgesetz eingelegt. Obwohl der Zeitrahmen dafür äußerst eng gesteckt war, haben sich innerhalb weniger Wochen - trotz der damals sehr verbreiteten Unkenntnis über das Bevorstehen der Volkszählung - 13.077 Bürger zur Unterstützung dieser Beschwerde zusammengefunden.

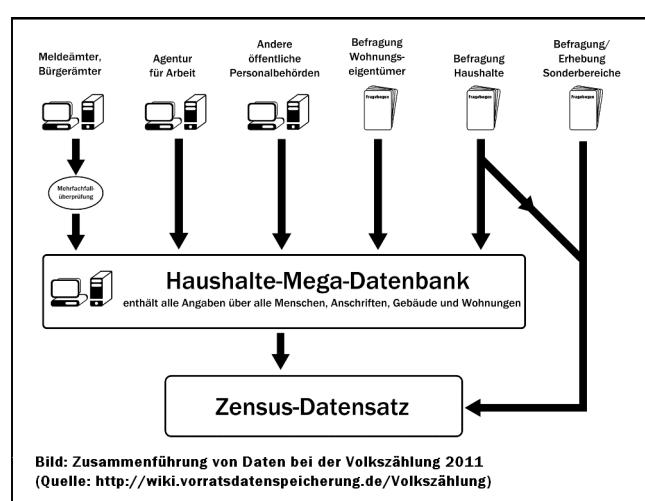
Wir möchten unsere verfassungsrechtlichen Bedenken am Gesamtkonstrukt der Volkszählung an dieser Stelle nicht weiter erläutern; diese lassen sich unter www.zensus11.de ausführlich nachlesen.

Diese Stellungnahme ist eine Stellungnahme des AK Zensus im AK Vorrat; sie entstand durch das Einrichten eines so genannten "Pads" im Internet, in dem alle daran Interessierten ohne Zugangsbeschränkung die Gelegenheit erhielten, am Text mitzuarbeiten. Die Möglichkeit hierzu wurde offen kommuniziert.

Zum Inhaltlichen:

Dass es bei dem Vorhaben der Volkszählung 2011 aber „vor allem um die Feststellung der Einwohnerzahlen“ geht, so wie Frau Lehmann dies im öffentlichen Teil der Innenausschuss-Sitzung vom 1.9.2010 bekundet hat, ist eine gänzlich unvollständige Zusammenfassung der bevorstehenden Datenerfassung, da viele über eine reine Zählung

hinausgehende Informationen erfasst werden sollen. Dazu verweisen wir auf den umfangreichen Fragenkatalog und die zahlreichen Datenbankzusammenführungen, die mit der Volkszählung verknüpft sind.



Die Tatsache, dass bei dieser Volkszählung Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen islamischen Glaubens und alle den so genannten „Sonderbereich“ zugezählten Bevölkerungsgruppen (Obdachlose, Gefängnisinsassen, Menschen in psychiatrischen Anstalten usw.) im besonderen Maße erfasst und befragt werden, stimmt uns nachdenklich.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar hält die nicht-anonymisierte Form der Erhebungen in sensiblen „Sonderbereichen“ für datenschutzrechtlich problematisch.

Die Bemerkung von Herrn Briese im Rahmen der o.g. Sitzung des Innenausschusses, dass die im Rahmen der stichprobenartigen Haushalteerhebung gestellte Frage zur Religionszugehörigkeit freiwillig sei, ist nur halb richtig. Zum Aspekt der religiösen Einstellung und der Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gibt es zwei Fragen; eine von beiden ist freiwillig, die andere nicht und kann bei Nicht- oder Falschbeantwortung mit einem Bußgeld geahndet werden, dessen Höhe laut Bundesstatistikgesetz (BStatG) 5.000 € nicht überschreiten darf.

Stichpunktartig, sowie in möglichst knappen und verständlichen Worten möchten wir im folgenden auf den per Landtagsdrucksache 16/2583 vorgelegten Gesetzentwurf eingehen und aus unserer Sicht wesentliche Punkte hervorheben.

Stellungnahme im Bezug auf den Gesetzentwurf

Grundsätzlich kritisieren wir die Tatsache, dass ein dreieinhalb Seiten langer Gesetzestext einer mehr als 25seitigen Gesetzesbegründung gegenübersteht. Dieser – in Niedersachsen in besonderem Maße zur Mode gewordenen – Praxis mag man zugute halten, dass der Gesetzgeber um möglichst detailreiche Klarstellungen bemüht ist. Allerdings darf es nicht sein, dass Gesetzestexte für sich selber nicht mehr aussagekräftig genug sind und u.U. an einem Mangel an Bestimmtheit leiden.

Zu § 2 – Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen

Mehrere Kommunen dürfen gemeinsame Erhebungsstellen einrichten. Die Bedingungen hierzu sind in einigen Teilen unklar, was von der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände Niedersachsens (AgkSVN) zu Recht kritisiert wird. Weiterhin führen derartige Zusammenlegungen zu weiteren Datenströmen zwischen den betroffenen Kommunen, wobei der datenschutzkonforme Umgang mit diesen nicht erwähnt, geregelt oder bestimmt wird.

Die Bedeutung des Abschottungsgebots wird zwar hinlänglich und mehrfach erwähnt und beschrieben, dessen praktische Umsetzung allerdings in wichtigen Details im Unklaren und Unbestimmten belassen:

Von der Möglichkeit schriftlicher Dienstanweisungen zur Einrichtung und Bestimmung der Erhebungsstellen wird nicht gesprochen. Wir empfehlen die ausdrückliche Anweisung zur Erstellung einer solchen Anweisung.

Es gibt keine ausreichend genaue Definition der personellen Abschottung. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstellen dürfen auf keinen Fall mit melderechtlichen oder ähnlich sensiblen Aufgaben der Kommunalverwaltung betraut sein. Die angeführten Anforderungen an die Abschottung sind nicht abschließend.“

Mit dieser Formulierung wird der Gesetzgeber dem Bestimmtheitsgebot nicht gerecht. Ein Mitarbeiter, der in der Erhebungsstelle beschäftigt ist, darf während seiner Beschäftigung in der Erhebungsstelle – und zwar nicht nur, solange er in dem entsprechenden Raum ist, sondern während des gesamten Zeitraums der Erhebung – nicht mit anderen Verwaltungsaufgaben betraut werden. Diesen Anforderungen wird der Gesetzesentwurf nicht gerecht.

Gleichermaßen fehlen Hinweise auf die zur Durchführung einer echten Abschottung zwingend notwendigen Einrichtung einer eigenen Postanschrift, auf das Vervielfältigungsverbot von Unterlagen und auch zum Verbot des Aufenthalts von Bürgermeistern, Landräten oder Personen in vergleichbaren Stellungen in den nicht öffentlich zugänglichen Räumen der Erhebungsstellen. Ohne die Regelung dieser Punkte ist es wahrscheinlich, dass der Gesetzesentwurf nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Volkszählungsurteil des Jahres 1987 gerecht wird.

Gleichzeitig fehlt im Gesetzesentwurf aber auch eine ausdrückliche Erwähnung des Zutrittsrechts des Landesdatenschutzbeauftragten und seiner von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstellen. Eine explizite Erwähnung im Gesetzesentwurf raten wir an, damit eine effektive Kontrolle der datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge in den jeweiligen Erhebungsstellen überhaupt erst möglich ist.

Die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung des Abschottungsgebots hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten in den Kommunen, sowie dem Bewusstsein der Verantwortlichen ab. Gerade die Zurverfügungstellung mindestens zweier Bereiche (abgeschotteter Bereich sowie Auskunftsreich) wird viele Kommunen vor Schwierigkeiten stellen und es ist mit Widerständen zu rechnen. Hilfestellungen finanzieller oder organisatorischer Art erscheinen daher sinnvoll und sollten die Umsetzung positiv beeinflussen. Weiterhin sollte die Umsetzung der räumlichen und organisatorischen Trennung schon (aber nicht nur) im Vorfeld stichprobenartig geprüft werden. Diese Forderungen sollten im Gesetz, zumindest aber in der Gesetzesbegründung enthalten sein.

Es wird auf eine „beabsichtigte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport“ verwiesen, die die näheren Anforderungen des Abschottungsgebots regeln soll. Diese liegt dem Gesetzesentwurf nicht bei. Dem Bestimmungsgebot wird der Gesetzesentwurf nicht gerecht, selbst wenn es im öffentlichen Teil der Anhörung des Innenausschusses vom 1.9.2010 hieß, dass diese Verwaltungsvorschrift im Entwurf sei und bereits vom Landesbeauftragten für den Datenschutz freigegeben worden sei. Ohne das Vorliegen dieser Vorschrift lässt sich das Gesetz nicht als Ganzes bewerten.

Bei den Befragungen in Sonderbereichen sollten nur besonders geschulte Erhebungsbeauftragte in Frage kommen, bei denen es sich um Bedienstete des Landes handelt.

Bei den Befragungen in sensiblen Sonderbereichen sind, um den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesdatenschutzbeauftragten entgegen zu kommen, ausschließlich dauerhaft angestellte Mitarbeiter des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) einzusetzen.

Die Regelungen hierzu sind im Gesetz nachzutragen.

Die in der Gesetzesbegründung befindliche Aussage „Darüber hinaus werden für Personen, die in Sonderbereichen wohnen, die Meldedaten geprüft und ggf. korrigiert“ ist nach unserer Ansicht verfassungswidrig (Stichwort Rückführungsverbot) und daher zu streichen.

Zu § 4 – Erhebungsbeauftragte

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgfältig ausgewählt werden.

Die Nicht-Freiwilligkeit vermindert jedoch das Vertrauen in die Volkszähler und könnte sogar eine verminderte Zuverlässigkeit der Volkszähler bedeuten. Der §11 Abs. 2 ZensG stellt die Möglichkeit zur Zwangsverpflichtung zwar in den Raum, verlangt aber nicht deren Umsetzung in den Ausführungsgesetzen. Außerdem bestehen seitens des LSKN keinerlei Bedenken, ausreichend freiwillige Erhebungsbeauftragte zu „gewinnen“, sodass auch aus dieser Perspektive eine Zwangsverpflichtung nicht notwendig ist.

Wir sind daher der Meinung, dass aus diesen Gründen auf die Möglichkeit der Zwangsernennung zum Volkszähler verzichtet werden sollte und plädieren für die Streichung des Absatzes 2 von § 4 des Gesetzentwurfs.

Vollkommen unerwähnt bleiben wesentliche Anforderungen an die Arbeitsweise der Erhebungsbeauftragten, wie z.B. die Festlegung der Aushändigung der „erledigten“ Fälle am Ende eines jeden Arbeitstages an die Erhebungsstelle.

Es besteht die Gefahr, dass Erhebungsbögen über längere Zeiträume bei Erhebungsbeauftragten lagern und Dritte gegebenenfalls Einsicht in diese Unterlagen nehmen können. Normalerweise sind Privatwohnungen nicht in dem Maße gegen Fremdzugriff geschützt bzw. bieten keine sicheren Lagerungsmöglichkeiten, wie es der Gesetzentwurf erwarten würde.

Die fallbezogene Entlohnung der Erhebungsbeauftragten (Aufwandsentschädigung) in Höhe von 2,50 Euro bis 15,00 Euro je „Erfassungseinheit“ - abhängig von Art und „Erfolg“ der Befragung – steht in seinem Wesen einer sorgfältigen und gewissenhaften Arbeit der Erhebungsbeauftragten entgegen. Solch ein leistungsorientiertes „Kopfgeld-System“ befördert das Anliegen der Erhebungsbeauftragten, möglichst viele Fälle in möglichst kurzer Zeit abzuarbeiten und widerspricht dem Ziel einer gewissenhaften und sorgfältigen Durchführung der Volkszählung.

Die Vorschrift, dass Erhebungsbeauftragte „nicht in unmittelbarer Nähe Ihrer Wohnung eingesetzt werden“ dürfen, ist nicht ausreichend bestimmt. Insbesondere in nicht-städtisch strukturierten Wohngebieten ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Volkszähler möglichst nicht zur Befragung von Bekannten und Verwandten eingesetzt werden. Der Gesetzentwurf behandelt diese Problematik nicht.

Gleiches gilt für die Vorschrift, dass die Erhebungsbeauftragten „angemessen vorbereitet werden“ müssen. Hierzu ist eine Bestimmung des Umfangs der Vorbereitungsmaßnahmen sowie eine Zertifizierungsregelung wünschenswert, wenn nicht sogar notwendig. Die Schulungen der Erhebungsbeauftragten und deren Schweigeverpflichtungen sollten schriftlich dokumentiert werden. Der Erfolg der Schulungen sollte weiterhin durch einen Test oder eine Prüfung gesichert werden, bei dem/der auch ein Nichtbestehen möglich sein muss.

Zu § 5 – Übermittlung von Daten

Das Gesetz lässt Bestimmungen zur Ausführung der IT-Infrastruktur und zum Schutz der persönlichen Daten bei Übertragung und Speicherung, zu Verschlüsselungsvorschriften gänzlich vermissen!

Aus Erfahrung weiss man, dass PCs mit Internetanschluss durchschnittlich innerhalb kürzester Zeit von Schadsoftware (Viren, Würmer, Software zur Fremdsteuerung etc.) befallen werden können. Weitere Angriffe auf Rechner mit Internetanschluss sind gang und gäbe. Daher sollte kein Rechner der Erhebungsstelle über einen Internetanschluss mit Zugang auf jede Internetressourcen besitzen. Vielmehr muss der Zugang auf die Kommunikation mit den zuständigen Stellen (Landesamt für Statistik) beschränkt sein und muss ausschließlich über das IT-Verbindungsnetz der Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI-Netz) erfolgen. Dies schränkt die Möglichkeiten des missbräuchlichen Abrufs der gewonnenen Daten ein.

Es scheint kein Sicherheitskonzept für die Erfassung, Aufbewahrung und Übertragung der sensiblen Daten zu geben, weder vom Landesamt für Statistik, noch vom Innenministerium. Zumindest ist im Gesetzentwurf davon nirgendwo die Rede. Auch wird das dringende Gebot der technischen Trennung des internen Netzwerks der Erhebungsstelle von anderen Verwaltungsstellen (Abschottungsgebot) nirgendwo erwähnt oder manifestiert. Dabei geht es um mehr, als nur um die Anschaffung eigener Hard- und Software. Die Erstellung eigener, völlig autarker Netzwerke und Systeme ist notwendig und entsprechend im Gesetzestext zu fixieren.

Weil die vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil verlangte sofortige Anonymisierung der erhobenen Daten im Zensusgesetz nicht festgeschrieben worden ist, müsste sie vom Ausführungsgesetz zwingend geboten und erläutert werden. Das ist nicht der Fall.

Im § 19 Absatz 1 ZensG heißt es: „Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.“

Deswegen sollte die Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen, wenn nicht bereits durch die Erhebungsbeauftragten durchgeführt, spätestens in den Erhebungsstellen stattfinden und eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfolgen.

Zu § 6 – Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

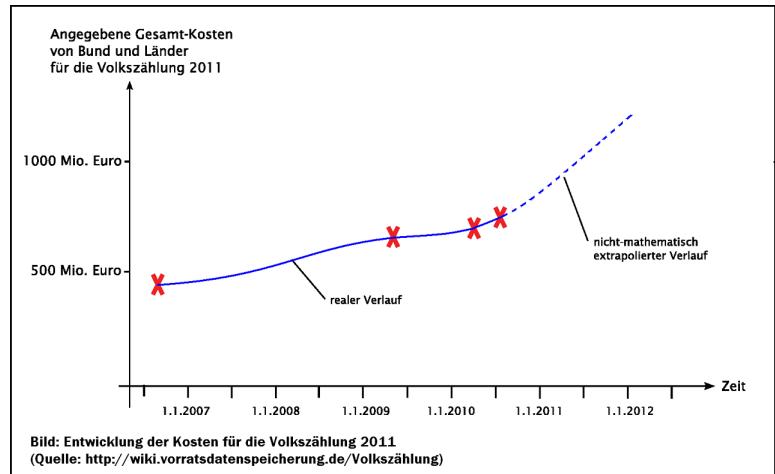
Es heißt: „Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den Erhebungsstellen durchgeführt werden.“ Soweit ist dies nachvollziehbar und rechtens.

Weiter liest sich jedoch: „Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb diesen Stellen mitteilen, welche Angaben ein Auskunftspflichtiger verweigert hat und Erhebungsunterlagen vorlegen, wenn dies für das betreffende Bußgeldverfahren erforderlich ist.“

Damit werden Informationen über die Art der von einzelnen Personen nicht beantworteten Fragen aus dem abgeschotteten Bereich herausgegeben, was nach unserer Auffassung im Zusammenhang mit der Bewahrung des Statistikgeheimnisses nicht haltbar ist und daher eine Änderung erfahren muss.

Zu § 7 – Zuweisungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zensusgesetz 2011 (BT-Drs. 16/12219) vom 4. März 2009 kalkuliert die Kosten für die Durchführung des Gesetzes auf 527,81 Mio. €. Im Berichterstattergespräch des Innenausschusses der Bundesregierung zur Volkszählung erfolgte eine Anhebung der Schätzung auf 750 Mio. €. Erfahrungen mit ähnlichen Projekten zeigen, dass die tatsächlich anfallenden Kosten in der Regel



über den letzten Schätzungen liegen. Wie auch schon von Frau Lehmann in der Innenausschuss-Sitzung vom 1.9.2010 angedeutet,

ist ein deutliches Ansteigen der tatsächlichen Kosten für die Volkszählung auf allen Ebenen zu erwarten.

Somit sollte klar darüber gesprochen werden, dass die im Gesetzentwurf genannten Kosten für Land und Kommunen eine Genauigkeit und Berechnungssicherheit suggerieren, die nicht haltbar ist.

Die seitens des Bundes fixe Bezuschussung in Höhe von 250 Millionen Euro bedeutet, dass die Kosten für Land, Städte und Kommunen überproportional ansteigen werden. Darauf sollte klar hingewiesen werden.

Außerdem berücksichtigen die bisherigen Kostenschätzungen die Bürokratiekosten für Gebäude- und Wohnungseigentümer und z.B. für Wohnungsbaugenossenschaften nur sehr unzureichend.

Kosten für private Haushalte bleiben in den Betrachtungen ganz außen vor.

Bisher gab es nach unseren Beobachtungen keine kritische Auseinandersetzung mit den Schätzzahlen. Es bleibt unklar, inwieweit diese wirklich belastbar sind.

Wir begrüßen die Tatsache, dass ein Teil der finanziellen Zuweisungen an die Kommunen nach § 7 Absatz 5 bereits im vierten Quartal 2010 erfolgen soll, selbst wenn die Höhe der im Gesetzesentwurf anhang die tatsächlich entstehenden Kosten der Kommunen nach unserer Einschätzung bei weitem nicht decken werden können. Eine derartig frühzeitige anteilige Zahlungsanweisung ist sinnvoll, weil die Kommunen bei der Vorbereitung und Einrichtung der Erhebungsstellen sonst in Vorleistung treten müssten.

Welteres

Die Einrichtung eines Beirats mit Beteiligung des Landesamts für Datenschutz ähnlich § 13 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 ist als vertrauensbildende Maßnahme dringend zu empfehlen.

Das nunmehr unter Zeitdruck geratene Gesetzesvorhaben mit der Maßgabe zur Errichtung der Erhebungsstellen zu „Anfang Januar 2011“ lässt an einer ordnungsgemäßen, datenschutz- und grundrechtskonformen Umsetzung des Volkszählungsvorhabens starke Bedenken aufkommen.

Deswegen plädieren wir für eine intensive Begleitung der Volkszählung durch den Landesdatenschutzbeauftragten und fordern in diesem Zusammenhang die Zuteilung zusätzlichen Personals zu diesem Zweck.

Jegliche Zweitverwertung der erhobenen Daten ist auszuschließen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15. 12.1983 eine Zweitverwertung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gebot der Normenklarheit verpflichtet den Gesetzgeber jedoch, die entsprechende Regelungen explizit zu kodifizieren. Es steht zu vermuten, dass Regelungen zu einer Zweitverwertung die Akzeptanz einer Volkszählung weiter herabsetzen. Weiterhin besteht die Gefahr einer nicht verfassungsgemäßen Ausgestaltung des Gesetzes.

Es ist empfehlenswert, die Gültigkeitsdauer des Ausführungsgesetzes auf den Zeitraum bis zum 31.12.2014 oder 31.12.2015 zu beschränken, wie dieses in vergleichbaren Gesetzen anderer Bundesländer (wie z.B. Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen) der Fall ist.

Abschließend möchten wir noch auf ein nachahmenswertes Detail des sächsischen Ausführungsgesetzes hinweisen. In dessen Begründung heisst es u.a.:

"Der Freistaat trägt die Kosten für die erforderliche Informationstechnik (PC und Vernetzung) und für die Datenübermittlung der örtlichen Erhebungsstellen an das Statistische Landesamt. Die erforderliche Informationstechnik darf nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach §3 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen) eingesetzt werden. Eine zentrale Beschaffung der Informationstechnik für die Aufgabendurchführung in den örtlichen Erhebungsstellen sichert die Homogenität der IT-Systeme für die Zensusverfahren und ermöglicht den reibungsfreien Ablauf der für die Durchführung der Erhebung notwendigen Arbeiten. Dadurch können die Kosten für die Entwicklung der Schnittstellen minimiert und Wartungskosten bei der Anwendung reduziert werden. Darüber hinaus ist durch die Beschaffung in umfangreicheren Losgrößen eine Kosteneinsparung von mindestens 20 Prozent zu erwarten."

Wir finden, dass das ein nachahmenswerter Ansatz ist und empfehlen eine ähnliche Regelung.

Fazit

Der vorliegende Gesetzesentwurf zeigt in seiner jetzigen Ausarbeitung erhebliche Mängel.

Unsere persönlichen Beobachtungen haben gezeigt, dass die Öffentlichkeit nicht im Ansatz ausreichend über die bevorstehende Volkszählung informiert ist. Dies mag womöglich auch an einem gewissen Desinteresse liegen. Wir empfinden es als einen schlechten Stil, dass die Lesungen zum Ausführungsgesetz nicht öffentlich waren und auch die schleppend verlaufende Informationskampagne zur Volkszählung tut ihr Übriges zum Abrunden unseres schlechten Eindrucks.

Wir würden daher einen offenen Umgang unter Einbeziehung der Bevölkerung und die Anregung einer öffentlichen Diskussion begrüßen und sehen die Aufforderung zu einer Stellungnahme des AK Zensus im AK Vorrat als einen zwar späten, aber guten Schritt in die richtige Richtung an. Nochmals vielen Dank für die Einladung zu einer Stellungnahme.

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns über das weitere Verfahren in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten, zumindest aber nach der Verabschiedung des Gesetzes darüber informieren, wie das endgültige niedersächsische Ausführungsgesetz zum Zensus 2011 ausgeführt worden ist.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne nach all unseren Möglichkeiten zur Verfügung.